

# AMTSBLATT

für die

# GEMEINDE EICHWALDE



## Inhalt

### Amtlicher Bekanntmachungsteil

Seite

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 16.08.2011	2
Beschlüsse des Hauptausschusses vom 13.09.2011	2
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.09.2011	3
1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde	4
Bekanntmachungsanordnung der 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde	4
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2011	5
Bekanntmachungsanordnung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2011	6
Satzung über Ehrungen der Gemeinde Eichwalde (Ehrungssatzung)	7
Bekanntmachungsanordnung der Satzung über Ehrungen der Gemeinde Eichwalde (Ehrungssatzung)	9
Bekanntmachung des Bürgermeisters zur Veröffentlichung von Satzungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	9
Bekanntmachung des Bürgermeisters zur Veröffentlichung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Wildau und Zeuthen über die Durchführung von Prüfungsaufgaben gem. §§ 101 – 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	9
Zeitpunkt und Ort des Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung für Kinder im Jahr vor der Einschulung	10

### Nichtamtlicher Bekanntmachungsteil

Seite

Ausschreibung einer/s Gemeindegewahlleiters/in und einer/es stellvertretenden Gemeindegewahlleiters/in	11
Information des Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“	12
Impressum	12

## Amtlicher Bekanntmachungsteil

### Beschlüsse des Hauptausschusses vom 16.08.2011

**Beschluss Nr. HA-037/2011 - nichtöffentlich-**

VHG Bestandsgebäude BT A 2, Schallschutzvorrichtungen und Belüftungseinrichtungen, hier: Fensterlüftung

**Beschluss Nr. HA-038/2011 - nichtöffentlich-**

VHG Bestandsgebäude BT A 2, Schallschutzvorrichtungen und Belüftungseinrichtungen, hier: Fensteraustausch

**Beschluss Nr. HA-039/2011 - nichtöffentlich-**

Vergabe der VOB/A-Leistungen: Los 1 Fassadensanierung und Los 2 Dämmung der Kellerdecke am Mietobjekt Gerhart-Hauptmann-Allee 1

**Beschluss Nr. HA-040/2011 - nichtöffentlich-**

VHG Bildungsstandort Stubenrauchstraße BT A, Außenanlagen hier: Erweiterung Schallschutzwand

**Beschluss Nr. HA-041/2011 - nichtöffentlich-**

Bahnhofstraße, Teilstück Grünauer Straße bis Gosener Straße; hier: Vergabe der Bauleistungen für den Gehwegneubau

**Beschluss Nr. HA-042/2011 - nichtöffentlich-**

Erarbeitung des Friedhofskataster im GIS; hier: Vergabe des 1. Projektabschnittes Vermessung und digitaler Lageplan

### Beschlüsse des Hauptausschusses 13.09.2011

**Beschluss-Nr. HA-047/2011 - nichtöffentlich-**

Lieferung und Installation der Software zur Einführung des „Elektronischen Sitzungsdienstes“

**Beschluss Nr. HA-048/2011 - nichtöffentlich-**

Erarbeitung eines Optimierungskonzeptes zum Ausbau des Straßenbeleuchtungssystems hier: Vergabe des 1. Projektabschnittes „Bestandsdokumentation“

**Beschluss Nr. HA-049/2011 - nichtöffentlich-**

Vergabe zur Lieferung eines Schaufelladers, Typ Kramer Allrad 480 für den Betriebshof

**Beschluss Nr. HA-050/2011 - nichtöffentlich-**

Betonstraße Uhlandallee zwischen Waldstraße und Stubenrauchstraße; hier: Vergabe der Bauleistungen zur Fahrbahninstandsetzung

**Beschluss Nr. HA-051/2011 - nichtöffentlich-**

Stubenrauchstraße, Beethovenstraße; hier: Vergabe der Bauleistungen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit der Gehwege

**Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 27.09.2011**

**Beschluss Nr. GV-036/2011**

**Mitgliedschaft in der kommunalen Wassertourismusinitiative  
Brandenburg Süd-Ost (AG WISO)**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Eichwalde Mitglied in der kommunalen Wassertourismusinitiative Brandenburg Süd-Ost (AG WISO) wird.

**Beschluss Nr. GV-043/2011**

**1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde**

1. Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde in die bisherige Geschäftsordnung zu integrieren, um für die Gemeindevertreter aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Praktikabilität eine einheitliche Lesefassung der Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen.

**Beschluss Nr. GV-045/2011**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2011**

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2011.

**Beschluss Nr. GV-056/2011**

**Ausgestaltungsvereinbarung über die Regelung zur standesamtlichen  
Aufgabenwahrnehmung im gemeinsamen Standesamtsbezirk Eichwalde**

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss der Ausgestaltungsvereinbarung über die Regelung zur standesamtlichen Aufgabenwahrnehmung im gemeinsamen Standesamtsbezirk Eichwalde.

**Beschluss Nr. GV-057/2011**

**Änderung der Satzung Ehrenbürger**

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über Ehrungen der Gemeinde Eichwalde“ (Ehrungssatzung).

**Beschluss Nr. GV-032/2011 - nichtöffentlich-**

Auszeichnung mit der Ehrenmedaille

**Beschluss Nr. GV-052/2011 - nichtöffentlich-**

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages gemäß Sachenrechtsbereinigungsgesetz -  
SachenRBerG-

**Beschluss Nr. GV-053/2011 - nichtöffentlich-**

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages gemäß Sachenrechtsbereinigungsgesetz -  
SachenRBerG-

**Beschluss Nr. GV-054/2011 - nichtöffentlich-**

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages gemäß Sachenrechtsbereinigungsgesetz -  
SachenRBerG-

**Beschluss Nr. GV-059/2011 - nichtöffentlich-**

Vergabe von Baumpflegemaßnahmen in elf Straßen in der Gemeinde Eichwalde

## 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde

Aufgrund von § 28 Absatz 2 Nummer 2 und 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 27.09.2011 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde beschlossen:

### Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde vom 24.02.2009 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 13. Jahrgang, Nummer 01/09 vom 05. März 2009) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um die Absätze 4 und 5 mit nachfolgendem Wortlaut erweitert:  
„(4) Die Einberufung der Gemeindevertretung und die Zustellung der Tagesordnung einschließlich etwaiger Vorlagen erfolgt grundsätzlich unter Nutzung des bei der Gemeinde Eichwalde betriebenen Ratsinformationssystems. Der sitzungsbezogene Unterlagentransfer erfolgt dabei auf elektronischem Weg (elektronischer Sitzungsdienst). Die Gemeindevertreter sind grundsätzlich verpflichtet, das Ratsinformationssystem als Informationssystem zu nutzen.“  
(5) Absatz 4 gilt für sachkundige Einwohner entsprechend.“
2. Der bisherige § 13 Absatz 2 wird gestrichen.  
Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 von § 13 werden zu § 13 Absatz 2, 3 und 4.
3. Es wird ein neuer § 14 mit nachfolgenden Wortlaut eingefügt:  
§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen, Bild- und Tonübertragungen  
„(1) Bild- und Tonaufzeichnungen und Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.  
(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen entsprechend.“
4. Die bisherigen §§ 14 bis 18 werden zu den §§ 15 bis 19.

### Artikel 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichwalde, 29.09.2011

Bernd Speer  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Eichwalde wird hiermit auf Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 48) öffentlich bekannt gemacht.

Eichwalde, 29.09.2011

gez. Bernd Speer  
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.09.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	8.689.110	91.120	398.960	8.381.270
ordentliche Aufwendungen	9.720.120	31.380	0	9.751.500
außerordentliche Erträge	47.300	0	0	47.300
außerordentliche Aufwendungen	49.300	0	0	49.300
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	10.720.970	91.120	777.810	10.034.280
die Auszahlungen	11.882.020	31.070	27.000	11.886.090
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.493.570	90.120	398.960	8.184.730
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.116.870	31.070	0	9.147.940
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.227.400	1.000	378.850	1.849.550
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.498.470	0	27.000	2.471.470
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	266.680	0	0	266.680
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 1.607.800 Euro um 650.000 Euro vermindert und damit auf 957.800 Euro neu festgesetzt.

**§ 4**

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 25.000 Euro auf 25.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 50.000 Euro auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird festgesetzt bei:
  - a. Personalaufwendungen/-auszahlungen von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro,
  - b. Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen von bisher 20.000 Euro auf 20.000 Euro,
  - c. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 50.000 Euro auf 50.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a. der Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 150.000 Euro auf 150.000 Euro und
  - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 50.000 Euro auf 50.000 Euro festgesetzt.

Eichwalde, 29.09.2011

gez. Speer  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit auf Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) bekannt gemacht.

Jeder kann die 1. Nachtragshaushaltssatzung und in deren Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten (jeweils dienstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, Zimmer 303, Einsicht nehmen.

Eichwalde, 29.09.2011

gez. Speer  
Bürgermeister

---

## **Satzung über Ehrungen der Gemeinde Eichwalde (Ehrungssatzung)**

---

Aufgrund der §§ 3, 26 und 28 Absatz 2 Nummer 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung besonderer, aner kennenswerter bzw. ehrenamtlicher Verdienste bestehen die in §§ 2 - 4 genannten Ehrungsmöglichkeiten, wenn Verdienste zum Wohle oder Ansehen der Gemeinde erworben wurden.
- (2) Die Auszeichnungen werden nur in Ausnahmefällen vorgenommen und erhalten durch diese Seltenheit ihren besonderen Wert. Ein Anspruch auf Verleihung der Auszeichnung bzw. Ehrung mit dieser Auszeichnung besteht nicht. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Gemeinde Eichwalde sein.
- (3) In der Gemeinde Eichwalde wird eine Liste der Geehrten geführt.

### **§ 2 Besondere Verdienste**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Eichwalde verleiht. Die Verleihung wird durch den Bürgermeister anhand einer Ehrenmedaille und einer Urkunde vorgenommen.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind besondere Verdienste auf kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, ökologischem, sozialem, humanitärem oder religiösem Gebiet.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte oder Privilegien sind damit nicht verbunden.

### **§ 3 Anerkennenswerte Verdienste**

- (1) Als gesonderte Auszeichnung verleiht die Gemeinde Eichwalde die Eichwalder Ehrenmedaille. Die Verleihung wird durch den Bürgermeister anhand der Ehrenmedaille und einer Urkunde vorgenommen.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung der Eichwalder Ehrenmedaille sind aner kennenswerte Verdienste auf kommunalem, politischem, ökologischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem oder sozialem Gebiet.
- (3) Die Auszeichnung wird nur an Einzelpersonen vergeben. Besondere Rechte oder Privilegien sind damit nicht verbunden.

### **§ 4 Ehrenamtliche Verdienste**

- (1) Als Auszeichnung ehrt die Gemeinde Eichwalde langjährig ehrenamtlich tätige Personen. Die Ehrung wird durch den Bürgermeister anhand einer Urkunde vorgenommen.
- (2) Voraussetzung für die Ehrung langjährig ehrenamtlich tätiger Personen sind erworbene ehrenamtliche Verdienste.

### **§ 5 Vorschläge zur Ehrung**

- (1) Vorschläge zur Ehrung der in den §§ 2 - 4 dieser Satzung genannten Auszeichnungen können von jedermann eingereicht werden.
- (2) Die Vorschläge sind dem Bürgermeister bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in schriftlicher Form zuzuleiten. Die Vorschläge sind hinreichend zu begründen.
- (3) In Bezug auf die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedürfen die Vorschläge der vorherigen Zustimmung der vorgesehenen Person. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an verstorbene Personen setzt voraus, dass die Berechtigten ihr Einverständnis erklären.

### **§ 6 Entscheidung über die Ehrung**

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Eichwalder Ehrenmedaille bzw. der Ehrung langjährig ehrenamtlich tätiger Personen entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (2) Die Ehrung wird in feierlicher Form durch den Bürgermeister vorgenommen.

### **§ 7 Entziehung der Auszeichnung**

- (1) Wegen unwürdigen Verhaltens (z.B. strafgerichtliche Verurteilung) der geehrten Person, kann die Auszeichnung durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wieder entzogen werden. Der Geehrte ist zuvor anzuhören, soweit die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls geboten und möglich ist.
- (2) Die Ehrenmedaille und/oder die Urkunde sind an die Gemeinde zurückzugeben. Der Betroffene wird aus der Liste der Gemeinde gestrichen.

### **§ 8 Weitere Bestimmungen**

- (1) Persönlichkeiten können mehrere Auszeichnungen erfahren. Das Ehrenbürgerrecht bzw. die Eichwalder Ehrenmedaille können jedoch derselben Persönlichkeit nur einmal verliehen werden.
- (2) Soweit in dieser Satzung Funktionen/Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.09.1999 in der Fassung vom 21.10.1997 außer Kraft.

Eichwalde, 29.09.2011

gez. Speer  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung über Ehrungen der Gemeinde Eichwalde (Ehrungssatzung) der Gemeinde Eichwalde wird hiermit auf Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 48) öffentlich bekannt gemacht.

Eichwalde, 29.09.2011

gez. Bernd Speer  
Bürgermeister



## **BEKANTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS**

---

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 16. Juni 2011 die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, die Wasserversorgungsbeitragssatzung, die Schmutzwasserbeitragssatzung, Wasserversorgungsbeitragssatzung für das Versorgungsgebiet WAVAS und die Schmutzwasserbeitragssatzung für das Entsorgungsgebiet WAVAS beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 20 vom 20.06.2011 und Nr. 22 vom 30.06.2011, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 18 vom 30.06.2011 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 9 vom 07.07.2011 bekannt gemacht worden.

gez. Speer  
Bürgermeister

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Landkreis Dahme-Spreewald hat am 31.08.2011 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Wildau und Zeuthen über die Durchführung von Prüfungsaufgaben gem. §§ 101 – 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) genehmigt.

Die Vereinbarung zusammen mit ihrer Genehmigung ist im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 27 vom 31.08.2011 bekannt gemacht worden.

gez. Speer  
Bürgermeister

---

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

---

### **Zeitpunkt und Ort des Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung für Kinder im Jahr vor der Einschulung**

Sehr geehrte Eltern, deren Kinder im Jahr 2012 eingeschult werden,

die verpflichtende Sprachstandsfeststellung zur Durchführung der kompensatorischen Sprachförderung für Kinder aus Eichwalde findet **bis zum 30.11.2011** in folgenden Kindertagesstätten statt:

**Kita „Haus der kleinen Strolche“  
hier: Stubenrauchstraße 17/18  
15732 Eichwalde**

**Waldkindergarten Eichwalde  
Schmöckwitzer Straße 34  
15732 Eichwalde**

**Evangelische Kindertagesstätte „Jona´s Wal“  
Stubenrauchstraße 16  
15732 Eichwalde**

**Kita „Pinoccio“  
Max-Liebermann-Straße 36  
15738 Zeuthen  
(für Hauskinder, die derzeit keine der o. g. Einrichtungen besuchen)**

Alle Kinder, die an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung im Jahr vor der Einschulung teilgenommen haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung, die von den Eltern bei der Schulanmeldung vorzulegen ist.

Eichwalde, 14.09.2011

**Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils**

---

## Nichtamtlicher Bekanntmachungsteil

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Eichwalde,

die Gemeinde Eichwalde sucht

### **eine/n Gemeindevahllleiter/in und eine/n stellvertretenden Gemeindevahllleiter/in.**

Die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahllleiter/in ist umfangreich und erfordert Kenntnisse im Kommunalwahlrecht (Kommunalwahlgesetz, Kommunalwahlverordnung) sowie organisatorisches Geschick.

Formelle Voraussetzungen sind, dass Sie

- a) Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (Deutscher) oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) sind,
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) im Wahlgebiet den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und
- d) nicht nach § 9 Kommunalwahlverordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der/die Wahllleiter/in hat u. a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Die Bildung des Wahlausschusses, Vorbereitung und Leitung seiner Sitzung(en)
- Erlass verschiedener Bekanntmachungen
- Entgegennahme und ggf. Entscheidung über Beschwerden gegen die Versagung eines Wahlscheines
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Wahlausschusses über Beschwerden gegen die Versagung eines Wahlscheines, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und Wahlvorschlagsverbindungen und über die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses
- Prüfung der Wahlniederschriften
- Benachrichtigung der gewählten Bewerber
- Mitwirkung bei der Wahlprüfung
- Mitwirkung an Feststellungen über den Sitzverlust, über die Sitznachfolge und über das Ausscheiden von Ersatzpersonen
- Vorbereitende und nachbereitende Tätigkeiten bei anstehenden bzw. durchgeführten Wahlen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde beruft den/die Wahllleiter/in bzw. den/die stellvertretende Wahllleiter/in auf unbestimmte Zeit.

Die Berufung des Wahllleiters oder der Wahllleiterin und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin gilt für sämtlich stattfindende Wahlen und Abstimmungen (für die Zeit der Berufung).

Wenn Sie bereit sind, sich für diese Aufgabe zu engagieren, können Sie sich schriftlich oder durch Vorsprache **bis zum 31.12.2011 formlos** bei der

**Gemeindeverwaltung Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, Zimmer 208/209 oder**

**per E-Mail: [buergерmeister@eichwalde.de](mailto:buergерmeister@eichwalde.de) oder  
telefonisch unter: 030/67502 - 111**

melden.

**Übernehmen Sie Verantwortung und leisten einen wichtigen Beitrag  
für unsere Demokratie.**

Der Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Körperschaft des öffentlichen Rechts, Ortsteil Gallun, Storkower Straße 1, 15749 Mittenwalde informiert mit Schreiben vom 04.10.2011:

**„Die Krautung der Gräben beginnt**

Der Wasser und Bodenverband „Dahme-Notte“ beginnt am 3. Oktober 2011 mit seinen Unterhaltungsarbeiten an den Verbandsgewässern in den Altkreisen Königs Wusterhausen und Zossen. Es werden die Böschungsflächen und die Sohlen der Gewässer gekrautet. Wir möchten darauf hinweisen, dass gemäß § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes die Anlieger und Hinterlieger eines Gewässers die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen lassen müssen, wenn es für die Gewässerunterhaltung notwendig ist. Aus diesem Grund bitten wir um Unterstützung unserer Arbeit, indem die beauftragten Kräfte ungehindert am Gewässer ihre Tätigkeit aufnehmen können.“

<b>IMPRESSUM</b>	Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde
<b>Herausgeber:</b>	Gemeinde Eichwalde, Der Bürgermeister, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101, E-Mail: <a href="mailto:sitzungsdienst@eichwalde.de">sitzungsdienst@eichwalde.de</a>
<b>Auflagenhöhe:</b>	500 Exemplare
<b>Bezugsmöglichkeiten:</b>	Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter <a href="http://www.eichwalde.de">www.eichwalde.de</a> abrufbar.